

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

zu der Beschlussempfehlung des Ständigen Ausschusses

– Drucksache 17/7486

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 17/7097

Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Artikel 68 Absatz 3 Satz 3 und 4 der Verfassung zu wählenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs werden für jede Gruppe gesondert gewählt. Zum Mitglied ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Landtags auf sich vereinigt. Hat innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, legen die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs dem Landtag drei Vorschläge vor; gewählt ist, wer aus diesen Vorschlägen die meisten Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, wenn mehr als zwei Bewerber zur Wahl standen, andernfalls entscheidet das Los.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.“

e) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.“

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

8.10.2024

Dr. Rülke, Weinmann

und Fraktion

Eingegangen: 8.10.2024/Ausgegeben: 9.10.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Allgemein:

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg tritt als höchstes Gericht der Judikative im Land als Verfassungsorgan neben den Landtag und die Landesregierung. Er wacht über die Einhaltung der Landesverfassung und die Gewährleistung der in ihr verbürgten Grundrechte und ist in dieser Funktion von zentraler Bedeutung für die Integrität des demokratischen Rechtsstaats.

Es ist vor diesem Hintergrund geboten, die Richterwahl auf eine Grundlage zu stellen, die einen breiten, überparteilichen Konsens sicherstellt und verhindert, dass künftige Landesregierungen – wie bisher rechtlich möglich – die Besetzung des Verfassungsgerichtshofs allein mit einfacher Regierungsmehrheit bestimmen können, wie dies in vielen anderen Ländern und auch beim Bundesverfassungsgericht schon der Fall ist. Zu diesem Zweck soll für die Richterwahl künftig eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich sein.

Zugleich ist aber mit Blick auf die verfassungspolitischen Verwerfungen in Ungarn, Polen und Israel Sorge dafür zu tragen, dass nicht eine Minderheit des Landtags die ordnungsgemäße Besetzung und damit die Arbeitsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs dauerhaft stört, indem sie eine Nachwahl mittels der dann möglichen Sperrminorität von einem Drittel der Stimmen blockiert. Zu diesem Zweck ist ein Ersatzwahlverfahren für den Fall zu regeln, dass über einen längeren Zeitraum eine Richterwahl nicht zustande kommt, wie dies derzeit auch auf Bundesebene für das Bundesverfassungsgericht diskutiert und angegangen wird. So soll nach einer gemeinsamen Verlautbarung der Bundestagsfraktionen von SPD, CDU, GRÜNEN und FDP das Wahlrecht nach Ablauf von drei Monaten auf den Bundesrat übergehen, wenn im Bundestag eine Mehrheit nicht zustande kommt.

Da der Landtag von Baden-Württemberg keine zweite Kammer kennt, ist ein Blockadelösungsmechanismus in gleicher Form im Land nicht möglich. Stattdessen soll künftig nach Ablauf von drei Monaten ohne ordnungsgemäße Wahl eines Landesverfassungsrichters der Verfassungsgerichtshof dem Landtag mindestens drei Kandidaten vorschlagen, von denen dann derjenige mit den meisten Stimmen gewählt ist. Auf diese Weise ist sowohl die demokratische Legitimation der Verfassungsrichter als auch deren überparteiliche Auswahl gewahrt.

Einzelbegründung zu § 2:

Zu den bisherigen Absätzen 1 und 2:

Die bisherigen Regelungen in Absatz 1 zur erstmaligen Wahl und Besetzung des Verfassungsgerichtshofs sind seit dessen Errichtung im Jahr 1953 (damals: Staatsgerichtshof) lediglich von rechtshistorischem Interesse und können ersatzlos gestrichen werden.

Die bisherigen Regelungen in Absatz 2 gehen im neuen Absatz 1 auf oder sind aufgrund der neuen Mehrheitserfordernisse hinfällig.

Zum neuen Absatz 1:

Satz 1 ordnet zunächst einen Gleichlauf des Wahlverfahrens bei regulärem Ablauf der Amtszeit (Artikel 68 Absatz 3 Satz 3 LV) oder vorzeitigem Ausscheiden eines Richters (Artikel 68 Absatz 3 Satz 4 LV) an, wie dies auch im bisherigen Absatz 2 der Fall ist.

Satz 2 bestimmt, dass ein Kandidat in beiden Fällen künftig eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten muss; diese Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen muss zugleich mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Landtags umfassen.

Satz 3 regelt einen sogenannten Blockadelösungsmechanismus zur Sicherstellung der verfassungsmäßigen Besetzung und damit der Arbeitsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs. In dem Fall, dass innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der

Amtszeit oder dem vorläufigen Ausscheiden eines Richters keine ordnungsgemäße Nachwahl mit Zwei-Drittel-Mehrheit zustande kommt, schlagen die verbliebenen Richter des Verfassungsgerichtshofs gemeinsam dem Landtagspräsidenten mindestens drei Kandidaten vor, aus denen der Landtag dann einen Kandidaten mit relativer Mehrheit auswählt. Haben bei dieser Wahl mehrere Kandidaten dieselbe Stimmenanzahl erhalten, entscheidet das Los (Satz 4).

Zu den bisherigen Absätzen 3 bis 5:

Diese Regelungen bleiben inhaltlich unverändert. Es finden lediglich Anpassungen statt, die sich aus der Aufhebung von Absatz 2 ergeben.